

1. Kreisverordnung vom 01. MRZ. 1988

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz  
von Landschaftsteilen in der Stadt Ahrensburg /  
OT Ahrensfelde vom 21. 11. 1969

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz für den Bereich des Bebauungs-  
planes Nr. 40 der Stadt Ahrensburg -

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird mit Zu-  
stimmung der obersten Landschaftspflegebehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt  
Ahrensburg, OT Ahrensfelde, vom 21. 11. 1969, Amtsblatt Schl.-H./  
Amtlicher Anzeiger S. 266, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird angefügt:

- d) Der südliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.  
40 der Stadt Ahrensburg zwischen den Straßen "Spechtweg", "Hagener  
Allee" und "Brauner Hirsch".

#### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ist in  
der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen.  
Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.  
Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn  
als untere Landschaftspflegebehörde verwahrt. Sie ist Bestandteil  
der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister  
der Stadt Ahrensburg, 2070 Ahrensburg, niedergelegt. Die Karte  
kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 01. MRZ. 1988

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
untere Landschaftspflegebehörde